

# Sportclub Uttenreuth

---

---

## Beitrags- und Gebührenordnung des Sportclubs Uttenreuth 1923 e.V.

Der Hauptausschuss des SC Uttenreuth erlässt auf Grund des § 22 der Vereinssatzung folgende Beitrags- und Gebührenordnung

### § 1 Beitragszweck

Das Beitragsaufkommen der Vereinsmitglieder ist dazu bestimmt, alle nötigen Ausgaben für die laufenden Personal- und Betriebskosten, die Anschaffungen (Ge- und Verbrauchsmaterialien) und Investitionen zu decken, sowie zusätzlich zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

Eine darüber hinausgehende Überschuss- bzw. Gewinnerzielung ist unzulässig, da der Verein nach § 3 der Vereinssatzung gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) ist.

### § 2 Jahresgrundbeitrag

1. Von den Vereinsmitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
  - a) *Vollmitglieder* (Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres) € 108,--
  - b) *Auszubildende, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schüler und Studenten* (jeweils soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben) € 78,--  
Voraussetzung hierfür sind ein Antrag und die Vorlage eines Nachweises über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen, der jährlich zu erbringen ist.
  - c) *Kinder und Jugendliche* (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) € 69,--
  - d) *Rentner* (nach Vollendung des 65. Lebensjahres, vor Vollendung des 65. Lebensjahre im Falle des Vorruhestands oder aus vergleichbaren Gründen auf Antrag und Vorlage eines entsprechenden Nachweises). € 84,--
  - e) *Passive Mitglieder* € 72,--
  - f) *Familien* (2 Ehepartner oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebende Erwachsene und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eines Erwachsenen). € 222,--
2. Der Jahresgrundbeitrag wird nur einmal je Mitglied erhoben, unabhängig davon, in wie vielen Abteilungen die Mitglieder bzw. die Familienmitglieder gemeldet sind.

# Sportclub Uttenreuth

---

---

## § 3 Abteilungsbeitrag

Neben dem Jahresgrundbeitrag wird für aktive Mitglieder der nachfolgend genannten Abteilungen ein jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben und zwar sowohl für Einzelmitglieder als auch für Familienmitglieder:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Badminton   | € 15,--            |
| b) Handball  | € 18,--            |
| c) Schwimmen   | € 50,--            |
| d) Tanzen je nach Anzahl der Stunden und Kosten der Tanzlehrer   |                    |
| e) Tennis  |                    |
| Vollmitglieder und Rentner   | € 91,--            |
| Weitere Vollmitglieder als Angehörige  | € 61,--            |
| Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schüler und Studenten (die fünf Letztgenannten jeweils nach Vollendung des 18. Lebensjahres, vergleiche § 2 Abs. 1 Buchstabe b)) | € 35,--            |
| Für Pflege und Unterhalt der Tennisanlage werden zusätzlich zum Abteilungsbeitrag jährlich von Einzelpersonen über 14 Jahren   |                    |
| und von Familien   | € 21,--<br>€ 42,-- |
| erhoben.   |                    |
| Gegen Ableistung von 2 Arbeitsstunden bei Einzelpersonen und 4 Arbeitsstunden bei Familien werden diese Beträge zurückerstattet.   |                    |
| f) Tischtennis   | € 24,--            |

## § 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt € 5,--

## § 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Hauptausschusses im April 2011

(Seufert)  
1. Vorsitzender